Hessische Staatskanzlei

HESSEN

Bundesverfassungsgericht
Eing. 16.05.17 10-11
Doppel Bd.
Anlage Doppel

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen Gü - RUV 06 -

Bearbeiter/in Herr Prof. Dr. Günther
Durchwahl/Fax [redacted] 32 38 08
E-Mail [redacted]
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Mai 2017

Bundesverfassungsgericht
- 1. Senat -
Postfach 17 71

76006 Karlsruhe

[redacted]

Verfassungsbeschwerde

des Herrn [redacted]

gegen 1. § 14a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)

- 1 BvR 3187/10 -;
Verfügung des Herrn Berichterstatters vom 12. April 2017

Auf die Fragen Ihrer eingangs genannten Verfügung hat mir das fachlich zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport folgendermaßen berichtet:

Frage 1:

Auf welche Weise der Abgleich der gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 HSOG erfassten Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Abs. 2 der Vorschrift genannten Fahndungsbeständen erfolgt, lässt sich der Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei im Einzelnen nicht entnehmen (vgl. Stellungnahme Hessische Staatskanzlei, Prof. Dr. Günther, vom 30.03.2015). Hier ist insbesondere von Interesse, ob die für den Abgleich herangezogenen Daten in Auswahl der in § 14a Abs. 2 HSOG genannten Datenbestände so eingesetzt werden, dass nur solche Fahndungsbestände herangezogen werden, die geeignet sind, dem jeweiligen Zweck der Kennzeichenerfassung nach § 18 Abs. 1 und 2 (i. V. m. § 14a Abs. 1 Satz 1) HSOG zu dienen? Oder werden in den Datenabgleich gemäß § 14a Abs. 2 HSOG auch Fahndungsbestände zu weiteren ausgeschriebenen Sachen oder Personen einbezogen,

65183 Wiesbaden
Georg-August-Zinn-Straße 1
Telefon (06 11) 32 0
Telefax (06 11) 32 37 08
E-Mail: poststelle@stk.hessen.de
Internet: www.hessen.de

Zertifikat seit 2005 audit berufundfamilie

nach denen unabhängig von dem Zweck der Aufstellung des Kennzeichenerfassungssystems gesucht wird?

Antwort:

Um u. a. den Anforderungen des § 18 Abs. 1 u. 2 HSOG gerecht zu werden, wurden in der „Dienstanweisung für das Verfahren Automatisches Kennzeichenlesesystem (AKLS) Übergang" vom 13.07.2016 nachstehende Regelungen getroffen:

Kennzeichenfahndungsbestand:

„Durch das BKA werden mehrmals täglich aktuelle (SIS[1]) Sachfahndungsdaten für die Abholung durch die Länder bereitgestellt. Diese Daten werden automatisiert in die INPOL-Land- bzw. POLAS-Datenbank übertragen und mit dem dort vorhandenen SIS-Kennzeichenfahndungsbestand auf Zugänge und Löschungen abgeglichen.

Die so regelmäßig aktualisierten Daten werden dann mit dem hessischen Kennzeichenfahndungsbestand ergänzt und zu einem gemeinsamen Kennzeichenfahndungsbestand zusammengeführt.

Dieser Datenbestand wird, ohne zusätzliche Fahndungsdaten bzw. Ergänzungen, für die Dauer der Kontrollmaßnahme in den temporären Datenspeicher des AKLS geladen."

Trefferverarbeitung / Polizeiliche Maßnahmen:

Eine Differenzierung nach Zweck oder Anlass der Kennzeichenerfassung ist innerhalb des erzeugten Kennzeichenfahndungsbestandes nicht abgebildet.

---

[1] SIS- Schengener Informationssystem

49

Im „Trefferfall“ wird das Bild des entsprechenden Fahrzeuges mit Kennzeichen über die AKLS-Oberfläche auf dem zur Steuerung angeschlossenen Standalone Laptop optisch angezeigt.

Zur Verifizierung des vom System angezeigten „Treffers“ erfolgt zunächst vom Bediener des AKLS ein visueller Abgleich zwischen dem Kennzeichenbild und der „Treffer“-Anzeige. Im Positivfall erfolgt eine zusätzliche manuelle Abfrage in der Sachfahndungsdatei INPOL bzw. POLAS, um die in der Verbunddatei „Sachfahndung“ gespeicherten weiteren Daten (insbesondere den Ausschreibungsanlass) einzusehen und die notwendigen polizeilichen Maßnahmen zu veranlassen.

Frage 2

§ 14a Abs. 1 Satz 1 HSOG verweist unter anderem auf § 18 Abs. 2 Nr. 5 HSOG. Für die Bedeutung dieses Verweises und die verfassungsrechtliche Beurteilung der mit ihm eröffneten automatisierten Kennzeichenkontrolle kommt es folglich auch auf die Bedeutung des § 18 Abs. 2 Nr. 5 HSOG selbst an. Insoweit ist es von Interesse, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Kontrollstellen nach dieser Vorschrift - einerseits zur Verhütung von Straftaten nach § 100a StPO, andererseits zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten - eingerichtet werden und ob hierfür an konkrete Anhaltspunkte angeknüpft wird, dass solche Straftaten drohen. Es wird insoweit gebeten, Aufschluss zu geben, in wie vielen und in welcher Art von Fällen die Vorschrift - etwa bezogen auf die letzten fünf Jahre - zur Anwendung kam. Von Interesse wäre auch, in wie vielen dieser Fälle zur Unterstützung Kennzeichenerfassungssysteme aufgestellt wurden.

Antwort:

In Hessen werden die Kontrollmaßnahmen nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 HSOG nicht von allen Polizeipräsidien statistisch erfasst. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zum Teil wurden daher die Daten aufgrund von Einsatzunterlagen, aufgrund derer aber nicht die Anzahl der Maßnahmen zu entnehmen sind, oder der Erinnerungen von Kolleginnen und Kollegen erhoben.

Die gemeldete Anzahl entspricht daher nicht den tatsächlich stattgefundenen Kontrollen.

Von den Präsidien wurden für den Zeitraum 2012 bis 2016 insgesamt 173 Kontrollen gemeldet. In drei dieser Fälle wurde hierbei ein AKLS eingesetzt.

Die gemeldeten Kontrollen wurden zu einem großen Teil (27 Kontrollen) im Deliktsbereich der Rockerkriminalität durchgeführt (Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz).

Bei einer Kontrolle war die Bekämpfung der BTM-Kriminalität der Anlass.

In 132 Fällen erfolgten die Kontrollen aufgrund einer Gefährdungslagebewertung für die US-Liegenschaften im Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen zur Verhinderung von Straftaten nach § 100a StPO.

Im besagten Zeitraum wurden anlässlich von sechs Versammlungen (2012: Demonstration Blockupy und Antikapitalistische Großdemonstration „M31", Gegenveranstaltung anlässlich der Verabschiedung von OBin Roth; 2013: Demonstration Blockupy; 2015: 20.06 Widerstand Ost/ West, Gegenveranstaltungen EZB-Eröffnung, Versammlung anlässlich der Internationalen Automobilausstellung) Kontrollen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten durchgeführt.

Die genaue Anzahl kann anhand der vorhandenen Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden.

Einzelheiten bitte ich der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Im Auftrag

[redacted]

(Prof. Dr. Günther)

Kontrollen nach § 18 Abs. 2 Nr.5 HSOG

Polizeipräsidium	Anzahl der Kontrollen § 18 Abs. 2 Nr.5 HSOG In den letzten Fünf Jahren	In wie vielen Fällen davon wurde ein AKLS eingesetzt?	Art der Fälle
Südhessen			
- 2012		-	
- 2013		-	
- 2014	14 insgesamt (Anzahl ergibt sich aus der Erinnerung von Kollegen, vermutlich in den Jahren 2014/2015)	-	• Rockerkriminalität (Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz) § 100a StPO
- 2015		-	• Rockerkriminalität (Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz) § 100a StPO
- 2016		-	
Südosthessen			
- 2012			
- 2013			
- 2014	3		• Rockerkriminalität § 100a StPO
- 2015	1		• Rockerkriminalität § 100a StPO
- 2016	2		• Rockerkriminalität§ 100a StPO
Frankfurt			
- 2012	Anzahl nicht bekannt	-	• Verabschiedung OBin Roth mit Gegenveranstaltung § 27 VersG • Demonstration Blockupy und Antikapitalistische Großdemonstration „M 31" § 27 VersG
- 2013	Anzahl nicht bekannt	-	• Demonstration Blockupy § 27 VersG
- 2014	Anzahl nicht bekannt	-	• Rockerkriminalität (BAO Katana) § 100a StPO
- 2015	Anzahl nicht bekannt	-	• Internationale Automobilausstellung § 27 VersG • EZB-Eröffnung § 27 VersG • 20.06 Widerstand Ost/West § 27 VersG • Rockerkriminalität (Hells Angels) § 100a StPO
- 2016	Anzahl nicht bekannt	-	• Rockerkriminalität (Osmanen/Bahoz) § 100a StPO

Kontrollen nach § 18 Abs. 2 Nr.5 HSOG

Westhessen			
- 2012	9	-	• Verhinderung von Straftaten nach § 100a STPO aufgrund der Gefährdungslagebewertung durch das HLKA vom 31.07.2012 für die verschiedenen US-Liegenschaften im Bereich des PP WH
- 2013	34	-	• s.o.
- 2014	35	-	• s.o.
- 2015	31	-	• s.o.
- 2016	32	-	• s.o.
Nordhessen			
- 2012	-	-	
- 2013	-	-	
- 2014	-	-	
- 2015	-	-	
- 2016	-	-	
Osthessen			
- 2012	1	1	• präventiv (Protokolleintrag, Näheres nicht bekannt)
- 2013	1	1	• präventiv (Protokolleintrag, Näheres nicht bekannt)
- 2014	-	-	
- 2015	-	-	
- 2016	-	-	
Mittelhessen			
- 2012			
- 2013			
- 2014	1		• Rockerkriminalität § 100aStPO
- 2015	1 1	 1	• Rockerkriminalität § 100a StPO • BTM-Kriminalität § 100a StPO
- 2016	2		• Rockerkriminalität § 100a StPO
gesamt	173	3	